Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/7/8 4Ob57/08y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.07.2008

Norm

KSchG §5c Abs1 Z6
KSchG §5g
KSchG §28a

Rechtssatz

Das Fehlen der Information über das Rücktrittsrecht verstößt auch bei jederzeitiger Kündigungsmöglichkeit gegen§ 5c KSchG. Das Rücktrittsrecht führt allerdings - anders als die nur für die Zukunft wirkende Kündigung - zu einer Rückabwicklung des Vertrages.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 57/08y
  Entscheidungstext OGH 08.07.2008 4 Ob 57/08y
  Veröff: SZ 2008/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123825

Im RIS seit

07.08.2008

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at